



Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachung

vom 09.10.2020

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am 10. Oktober 2020	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Lobert Tel.: 07144/102 - 315
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV-621.41 Lo/Br

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Karlstraße / Forststraße“ im Marbacher Stadtteil Rielingshausen
- Satzungsbeschlüsse

I Satzung über den Bebauungsplan „Karlstraße / Forststraße“

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl, Seite 582 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) mit Wirkung vom 26. Juni 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 8. Oktober 2020 den Bebauungsplan „Karlstraße / Forststraße“ als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 198, 202, 204 (Karlstraße 15), 204/2, 207, 211/2, 214 und Teilflächen der Flurstücke 228 (Karlstraße 3/1), 231/2 (Karlstraße 5), 232/1 (früher Karlstraße 9) und 239/1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan „Karlstraße / Forststraße“ besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan im Maßstab 1:500) des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 21. März 2019 mit Änderung vom 23. Juli 2020 sowie dem Textteil des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 21. März 2019 mit Änderungen vom 23. Juli 2020 und 8. Oktober 2020.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

II Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Karlstraße / Forststraße“

Aufgrund § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl Seite 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) mit Wirkung vom 1. August 2019 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl, Seite 582 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) mit Wirkung vom 26. Juni 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 8. Oktober 2020 die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet „Karlstraße / Forststraße“ beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den textlichen Festsetzungen des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 21. März 2019 mit Änderung vom 23. Juli 2020.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Karlstraße / Forststraße“ und im beiliegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

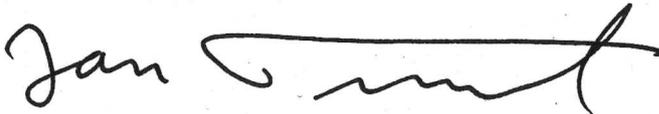
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beim Stadtbauamt Marbach am Neckar, Dienstgebäude Marktstraße 32, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Absatz 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Marbach am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für das Eingreifen in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

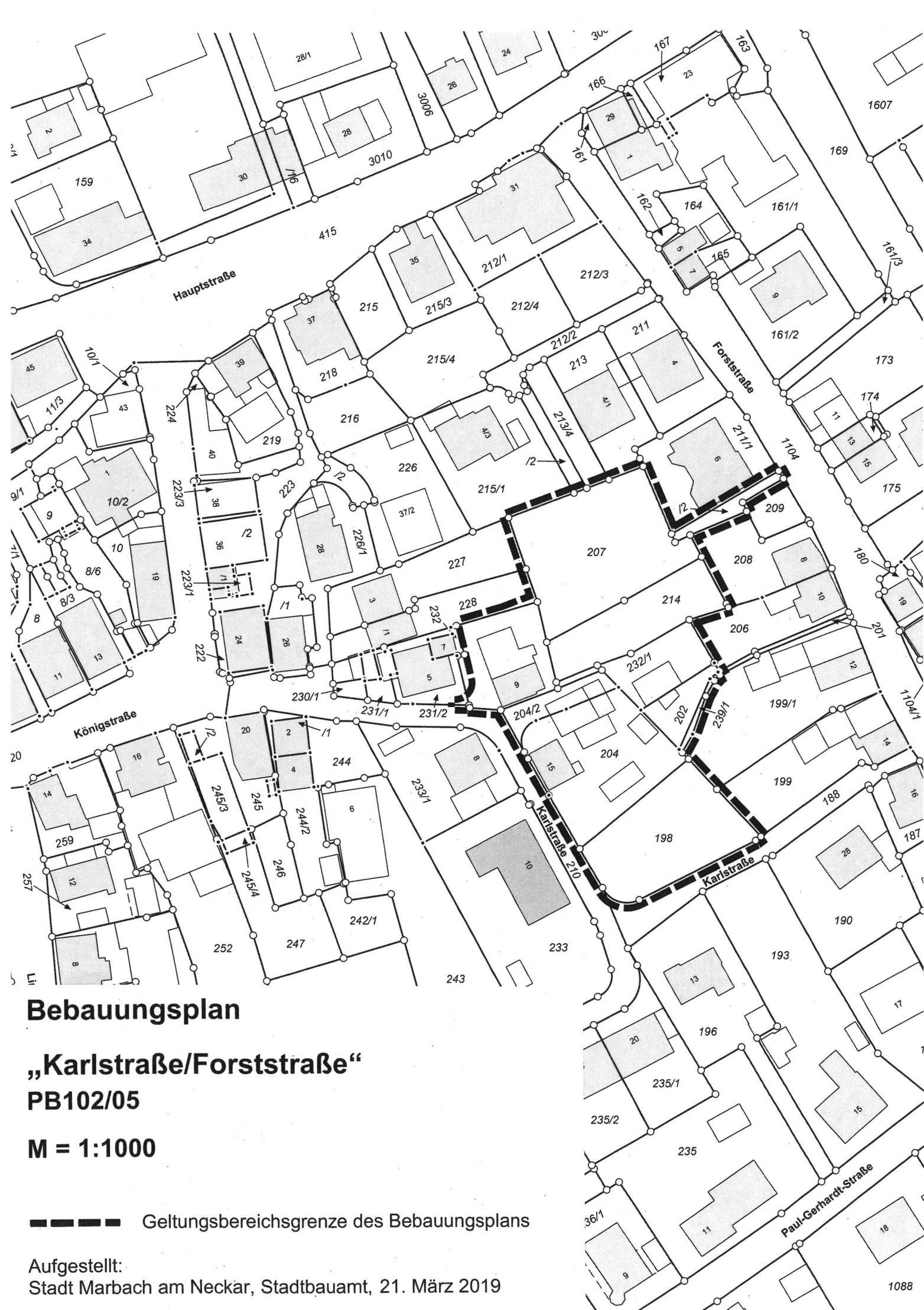
Marbach am Neckar, 09. Oktober 2020



Jan Trost
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften



Bebauungsplan

„Karlstraße/Forststraße“

PB102/05

M = 1:1000

——— Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans

Aufgestellt:
Stadt Marbach am Neckar, Stadtbauamt, 21. März 2019